

Lesefassung

S a t z u n g über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt A k e n (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Aken (Elbe) beschlossen:

§ 1 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 **Allgemeine Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld**

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige wird in Form von Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 19,50 € je Sitzung (Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzung) und Tag.
- (3) Sitzungsgeld wird für maximal 2 Fraktionssitzungen pro Monat gezahlt.

§ 3 **Auslagenersatz**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Bedienstete der Stadtverwaltung jeweils geltenden Vorschriften. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese wird, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom zuständigen Ausschussvorsitzenden erteilt.
- (3) Weitere notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 4 **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschlag pauschal mit einem Stundensatz von 19,50 € ersetzt. Voraussetzung ist, dass die notwendige ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit genutzt werden.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Aufwandsentschädigung wird nach Quartalsende bis spätestens zum 15. des Folgemonats gezahlt. Besteht Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung, wird diese zum gleichen Zeitraum gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld, Auslagenersatz und entgangener Arbeitsverdienst werden in nachgewiesener Höhe nach Quartalsende bis spätestens zum 15. des Folgemonats gezahlt. Im IV. Quartal wird die Zahlung auf das Quartalsende vorgezogen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung rückwirkend.

§ 6 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz, soweit sie in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes tätig werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 76,50 €.
- (2) Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben
 - a) der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 54,00 €
 - b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 39,00 €
 - c) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, in Höhe von 39,00 €.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden rückwirkend gewährt.

Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird analog verfahren.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte (außer Ortsbürgermeister) erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 22,50 €.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 115,50 €.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung rückwirkend gewährt.
- (4) Da die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt wird, entfällt das Sitzungsgeld.

§ 9

Aufwandsentschädigung für bestellte sachkundige Bürger

Bestellte sachkundige Bürger beratender Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 19,50 €.

§ 10

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten:
 - a) der Stadtwohrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe)
in Höhe von 150,00 €
 - b) der Stellvertreter des Stadtwohrleiters der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Aken (Elbe) in Höhe von 75,00 €
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 €
 - d) der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aken (Elbe)
in Höhe von 76,50 €
 - e) die Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr
Aken (Elbe) in Höhe von 39,00 €
 - f) der Ortsjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Aken (Elbe)
in Höhe von 39,00 €

g) die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Ortschaften Kleinzerbst, Kühren und Susigke in Höhe von je	39,00 €
h) die Stellvertreter der Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Ortschaften Kleinzerbst, Kühren und Susigke in Höhe von je	19,50 €
i) die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Ortschaften Kleinzerbst, Kühren und Susigke in Höhe von je	19,50 €
j) der Stadtwasserwehrwart der Wasserwehr Aken (Elbe) in Höhe von	75,00 €
k) der Leiter der Kinderfeuerwehr Aken (Elbe) in Höhe von	39,00 €

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

- (2) Soweit die Funktion des Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters und die eines Ortswehrleiters von einer Person wahrgenommen werden, haben diese Anspruch auf die Entschädigung des Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters und auf die Aufwandsentschädigung für den Ortswehrleiter zur Hälfte.

Soweit die Funktion des Stadt- und die des Jugendfeuerwehrwartes einer Ortsfeuerwehr von einer Person wahrgenommen werden, hat diese Anspruch auf die Entschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie auf die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart zur Hälfte.

- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Monat gezahlt.
- (5) Ist ein im Abs. 1 genannter Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Ab dem vierten Monat der Vertretung eines im Abs. 1 genannten Funktionsträgers erhält die Vertretung die Aufwandsentschädigung desjenigen, den er vertritt, für den Zeitraum der weiteren Vertretung. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung als Stellvertreter.

§ 10 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe), die im Einsatzdienst als ausgebildete Atemschutzgeräteträger tätig werden können.

Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die jährlich vorgeschriebene nachzuweisende Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke gemäß Feuerwehrdienstvorschrift und die für das Auszahlungsjahr nachgewiesene Legitimierung zum Tragen des Atemschutzes durch erfolgte ärztliche Untersuchung nach dem Standard G26/3.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres nach erfolgter Prüfung der notwendigen Voraussetzungen gezahlt.

§ 11

Dienstausweise

Jeder Stadtrat erhält für die Dauer seiner Wahl einen Dienstausweis zur Legitimierung.

§ 12

In-Kraft-Treten